

Regierungsvorlage ein Gutachten abzugeben hat. Zweitens werden Petitionen von uns angenommen, wenn sie sich der Bevormundung eines Mitglieds zu erfreuen haben. Diese Bevormundung muß sofort, oder mindestens binnen acht Tagen eintreten. Bis dahin wird die Eingabe an keine Deputation, also auch nicht an die vierte verwiesen. Nimmt sich ein Ständemitglied nun der Petition an, so wird sie als ständische Petition der dritten Deputation überwiesen. Geschieht es nicht, so wird sie nicht der vierten Deputation zugetheilt, sondern beigelegt, oder an die andere Kammer abgegeben. Kurz in keinem Falle kann von einer Avocation einer der vierten Deputation zugewiesenen Sache die Rede sein.

Secretair v. Biedermann: Nur einige Worte zur Entgegnung. Ich habe geglaubt, es sei bei Beschwerden der Fall auch vorgekommen, daß sie durch Bevormundung eines Ständemitgliedes von der vierten Deputation avocirt worden seien. Was die Petitionen anlangt, so ist es nur die Praxis unserer Kammer seit dem letzten Landtage. Ob es nach der neuen Landtagsordnung dabei bewenden werde, steht dahin, und ich komme darauf zurück, daß es mir gleichgültig zu sein scheint, von wem die Petition ausgeht, wenn die Sache nur an sich der Bevormundung werth ist, und ich sehe nicht ein, warum sie von andern Personen begutachtet werden sollen, wenn sie von einem Ständemitgliede adoptirt werden, als wenn dies nicht geschieht. Es scheint kein Princip darin zu sein: wenn gleichartige Sachen einmal an die, das andere Mal an eine andere Deputation gelangen sollen.

Referent Präsident v. Carlowski: Ich bedaure, das immer noch nicht zugeben zu können. Gesezt auch, es wäre da die Kammerpraxis aufgehoben, und man gelangte wieder dahin, Petitionen von Auswärtigen ohne Einschränkung anzunehmen und, auch wenn sie kein Ständemitglied bevormundete, an eine Deputation zu verweisen, so würden, wie es zeither gehalten wurde, solche Petitionen immer nur an die vierte Deputation abgegeben werden. Sollte nun wirklich später noch ein Mitglied der Kammer sich einer solchen Petition annehmen und sie zur seinigen machen, — ein Fall, der übrigens ganz außergewöhnlich ist — so würde darin immer noch kein Grund vorhanden sein, die Petition, welche schon der vierten Deputation überwiesen war, von ihr zu avociren. Ich erinnere mich wenigstens nicht, daß es jemals so gehalten worden wäre. Die Petition muß der vierten Deputation verbleiben, wenn auch später ein Mitglied sie zur seinigen macht. Deshalb wird ja beim Vortrag der Registrande gefragt, ob Jemand eine Petition zur seinigen machen will. Ein späterer Wechsel in dieser Beziehung ist mir nie vorgekommen, und auch kein Grund dazu vorhanden. Ich erwähne dies übrigens nur für den Fall, daß von dem jetzigen Verfahren rücksichtlich der Petitionen von auswärts abgegangen werden könne, glaube aber nicht, daß man davon abgehen werde, da die Staatsregierung und die erste Kammer darüber einverstanden sind.

Vicepräsident v. Friesen: Da es scheint, als ob Niemand mehr über §. 75. zu sprechen beabsichtigt, so könnte ich

zur Fragstellung übergehen. Ich habe schon erwähnt, daß, wenn der Vorschlag der Deputation S. 21. angenommen wird, hiermit §. 75. des Gesetzentwurfs abgelehnt sein wird. Ich kann also die Frage stellen: ob die Kammer §. 75. in der Fassung, welche S. 21. des Berichts (s. oben S. 63.) zu lesen ist, annehmen will? — Wird gegen 1 Stimme (Secretair v. Biedermann) angenommen.

Vicepräsident v. Friesen: Wir können nun zu §. 75 b. übergehen. Dabei habe ich zuvörderst das Amendement, welches gestellt worden ist, zur Unterstützung zu bringen. Der §. selbst ist bereits vorgelesen. Ich kann also gleich die vorgeschlagenen Worte hinzufügen: „jedoch so, daß bei etwaniger besonderer Geschäftsüberhäufung der einen, Gegenstände ihres Geschäftskreises auch der andern, minder beschäftigten, von der Kammer zugewiesen werden können.“ Wird dieses Amendement unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Vicepräsident v. Friesen: Zuvörderst würde nun die Frage auf §. 75 b., wie ihn die Deputation vorschlägt, zu stellen sein, mit Vorbehalt des Amendements, welches dann noch anzuhängen sein wird. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so frage ich: ob sie §. 75 b. in der im Bericht (s. oben S. 64.) ersichtlichen Fassung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer das bereits unterstützte Amendement annehmen will? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Einer Abstimmung über den §. bedarf es nicht, da er nach dem Deputationsgutachten vorgeschlagen, und das Amendement Sr. Königl. Hoheit ein Zusatz zu demselben ist.

§. 76.

Bestellung außerordentlicher Deputationen.

Die Kammer kann, wenn sie es zu Unterstützung einer dieser Deputationen oder sonst zu Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Classen derselben noch außerordentliche Deputationen bestellen, zu dem Ende auch die einer Deputation bereits zugewiesenen Sachen ihr wieder entziehen.

Vicepräsident v. Friesen: Dieser §. ist ohne Erinnerung geblieben, und wenn auch in der Kammer Niemand etwas zu erinnern hat, so frage ich: ob der §. in der nun veränderten Fassung angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 77.

Wählbarkeit in die Deputationen.

Der Präsident kann in Betracht seiner Geschäfte in der Kammer und als Vorstand der vierten Deputation nicht zu einer Deputation gewählt werden. Ist dessen Stellvertreter zu einer solchen gewählt worden und es hätte derselbe die Function des Präsidenten auf längere Zeit zu übernehmen, so ist ihm ein Mitglied zu substituiren, welches während dieser Zeit für ihn in die Deputation eintritt.

Ein Mitglied der Kammer kann zu mehreren Deputationen gewählt werden.

Die Secretaire der Kammer können die Wahl zu einer Deputation in Bezug auf ihre Function ablehnen; nimmt aber ein